

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 76 (1950)
Heft: 38

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PHILIUS KOMMENTIERT

In Zürich ist in eine Bank eingebrochen worden, wobei den Tätern 400 000 Franken in die Hände fielen. Am andern Tage wurde der Inhaber dieser Bank, Herr W., ans Telephon gerufen, und zu seinem nicht geringen Erstaunen meldete sich ein Mann, der behauptete, er gehöre zur Einbrecherbande. Er sei von seinen Komplizen verraten oder düpiert worden und habe nun keinen Grund, sie zu schonen. Er wisse, wo sich die Geldnoten befänden und sei auch bereit, das Versteck anzugeben, wenn Herr W. an einen noch zu vereinbarenden Ort komme und 100 000 Franken mitbringe. Bedingung sei allerdings, daß Herr W. die Polizei nicht benachrichtige. Der mysteriöse Mann nahm W. am Telephon das Ehrenwort ab, und Herr W. gab es. Herr W. erschien am vereinbarten Ort am Zürichsee, mit ihm zusammen aber auch einige Polizisten, die sich versteckten. Der Mann kam nicht, und als Herr W. wieder zu Hause war, läutete der Unbekannte abermals an. Er überschüttete den Bankinhaber mit harten Vorwürfen. «Sie haben das Ehrenwort gebrochen.»

Eine Zeitung, die diesen Vorfall meldete, schrieb: «Die Polizei wurde natürlich zu Recht benachrichtigt.» Und nun erreicht mich der Brief einer Leserin, die an diesem Passus Anstoß nimmt und meint: Man hätte das Ehrenwort halten müssen. Ein Verbrecher gibt uns nicht das Recht, ein Ehrenwort zu brechen. Das sittliche Verhalten richtet sich nicht nach dem Gegenüber, sondern nach den absoluten sittlichen Gesetzen. Und ein Ehrenwort ist dazu da, nicht gebrochen zu werden.

Die freundliche Briefschreiberin fordert mich auf, klipp und klar zu sagen, auf welcher Seite ich stende. Und ich habe nun die heikle Aufgabe, zu sagen, weshalb es mir schwer fällt, auf die Frage eine schneidige, klare Antwort zu geben. Ich zögere und ich weiß sehr wohl, daß die freundliche Briefschreiberin mir dieses Zögern verübeln wird. Mir ahnt es, daß sie mit dem Fall Deutschland exemplifizieren wird: auch die Nazi sagten: Recht ist, was Deutschland nützt. Es gehörte zum Sittenkodex der Nationalsozialisten, das für sittlich zu halten, was ihnen nützte.

Es ist mir auf diesen Brief hin nun sehr merkwürdig gegangen. Im ersten Anhieb habe ich der Briefschreiberin Recht gegeben und ihr gegenüber jenen Satz der Zeitung verurteilen wollen. Dann ... fiel mir eine Erzählung William Saroyans in die Hände («Meine Großmutter»), in der eine alte Frau, die prachtvolle, elementare Nachkommen eines türkischen Stammes, sich zum Satze bekennen: «Wenn man einen Dieb bestiehlt, lächelt droben der liebe Gott.» Das ist, wenn ich mich nicht täusche, ein kurdisches oder arabisches oder türkisches Sprichwort, ein Sprichwort, das von fast frivoler Lebenskraft zeugt. Eigentlich berückt es nicht mit einer Sittlichkeit, die nach unserm Geschmack wäre, es stößt uns ein klein wenig ab, aber man wird zugeben müssen, daß hinter ihm eine fast schalkhafte Lebensfreude lebt. Und eine klare Abwehrgebärde gegen larrioyante Sittlichkeit. Aber wie gesagt, ich gebe unumwunden zu, daß hinter dieser volkstümlichen Weisheit etwas Frivoles, etwas ganz und gar Unchristliches hervorblitzt.

Ich war also geneigt, der Briefschreiberin recht zu geben und ihr zu erklären: Sie haben Recht, Sittengesetze sind dazu da, daß man sie unter allen Umständen hält, auch unter schwierigen Umständen. Dann fiel mir aber ein ganz bestimmter Fall ein: Kindsentführung.

Einer Mutter hat man das Kind entführt. Der Täter läutet ihr an und schlägt vor, von ihr an einem bestimmten Ort das Lösegeld entgegenzunehmen. Bedingung: Ehrenwörtliche Verpflichtung, der Polizei nichts zu verraten. Ich fordere die Briefschreiberin auf, sich nun wirklich in die Lage dieser Mutter zu versetzen. Nicht nur theoretisch, sondern faktisch. Eine Mutter, der man das Kind geraubt hat und die ihr Kind in den Händen von Menschen weiß, die bereit sind, es zu töten. Und diesen Menschen, die ihr Liebstes geraubt und die dieses Liebste vielleicht bereits schon ausgelöscht oder zum mindesten den grauenhaftesten leiblichen oder seelischen Folterungen ausgeliefert haben, soll sie das Ehrenwort halten. Auf das Risiko hin, daß man ihr das Geld abnimmt, aber ihr das Kind trotzdem nicht aushändigt. Wer sagt ihr, daß dieser Täter, der im

Stand war, ihr Kind zu entführen, sei-nerseits Wort halten wird. Sie soll die einzige Möglichkeit, die Spur der Polizei auf das Verbrechen zu leiten, an das Sittengesetz des zu haltenden Ehrenwortes ausliefern. Ist das, was sie bereits bis zu diesem Augenblick erlitten hat, nicht groß genug, um die Schuld eines gebrochenen Ehrenwortes in Kauf zu nehmen?

Ich weiß, ich exemplifizierte hier mit einem drastischen Beispiel. Ich tue es nur, um zu zeigen, daß die mir von der freundlichen Briefschreiberin gestellte Frage draufjen im Raume der theoretischen Ueberlegungen sehr rasch, aber auf der Ebene des lebendigen Lebens sehr schwer zu beantworten ist.

* * *

Wir haben kürzlich in einem Kommentar jenes Verhalten gewisser Leute auf dem Gebiet der schweizerischen caritativen Tätigkeit gegeifelt, die ein Fürsorgewerk gegen das andere ausspielen. Die also etwa die Hilfe für ausländische Notgeschädigte gegen die Hilfe für schweizerische Notgeschädigte ausspielen. Ich habe wiederholt diese Unsitte gegeifelt, denn es ist meine Ueberzeugung, daß nichts der humanen Aufgabe unseres Landes so widerspricht, wie dieses Ausspielen der beiden Hilfsarten. Wir sind der simplen Meinung, daß es niemals um ein Entweder-Oder, sondern immer nur um ein Nichtnur-Sondernauch geht. Man kann beiden helfen, dem Notleidenden des Auslandes und dem Notleidenden des Inlandes. Wenn man schon beide Hilfsarten miteinander vergleichen will, so sei es in dem Sinne, daß man sagt: keines ohne das andere. Als seinerzeit für die «Schweizerpende», das große Werk für die Linderung der Not unter den Kriegsgeschädigten des Auslandes, gesammelt wurde, haben wir den Satz geprägt: Wer über der Hilfe für das Ausland die Hilfe an den schweizerischen Notleidenden übersehen möchte, hat auch den Sinn der «Schweizerpende» nicht begriffen.

Unser Kommentar hat nun dem verdienten Leiter des Auslandschweizerwerkes, Prof. Baumgartner, Zuschriften einge-tragen, in denen die Meinung vertreten



**COGNAC
AMIRAL**

The spirit of victory!

En gros: JENNI & CO. BERN

GONZALEZ



SANDEMAN
(REGISTERED TRADE MARK)

Sherry Sandeman
Apéritif der Optimisten
und Philosophen!

SANDEMAN Berger & Co., Langnau/Bern

QUALITÄTS-UHREN



Fortis

Im guten Uhrengeschäft erhältlich